

Hygienekonzept & Leitfaden für Hochschulangehörige zum Infektionsschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 33. Fassung

Dieser Leitfaden wird fortlaufend dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst. Die darin aufgeführten Regeln unterliegen einer fortlaufenden Überprüfung. Dieser Leitfaden ersetzt die 32. Fassung vom 16.02.2022 und basiert auf folgenden rechtlichen Vorgaben in der gegenwärtigen Alarmstufe 1:

- Infektionsschutzgesetz der Bundesregierung (IfSG)
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CVO). Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CVO Studienbetrieb) Link: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavostudienbetrieb-und-kunst/>
- SARS-CoV-2-Corona-Arbeitsschutzverordnung. Link: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>
- weitere Rechtsverordnungen und Erlasse der Bundesregierung und der Landesregierung

Dieser Leitfaden verliert seine Gültigkeit, wenn die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben andere Regelungen vorsehen, als sie im Leitfaden beschrieben sind.

Dieser Leitfaden definiert das hochschulweite Regelwerk, innerhalb dessen ergänzend hierzu die Leitfäden der Fakultäten spezifische Ausführungsbeschreibungen für spezifische Veranstaltungen liefern können.

All diese Informationen finden Sie auf den Internetseiten unserer Hochschule (<https://www.hs-albsig.de/corona-download>) und/oder des Wissenschaftsministeriums (<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/kontakt/ansprechperson-coronavirus>) . Ggf. gelten ergänzend die Leitfäden der Fakultäten.

Bitte beachten Sie zudem stets die E-Mails der Rektorin.

Dieser Leitfaden wurde vom Rektorat der Hochschule beschlossen.

Es wurde ein „COVID19-Kristenteam“ eingerichtet, dessen Mitglieder für folgende Bereiche zuständig sind:

- *Für die Gesamtkoordination und Kommunikation nach innen und außen.*
Dr. I. Mühldorfer, Rektorin

- *Für technische Aspekte und Arbeitssicherheit*
 - M. Günther, Leiterin Technische Abteilung

- *Für Personal relevante Aspekte.*
 - B. Boden, Kanzlerin (auch Vertretung der Rektorin im Krankheitsfall)
 - S. Wolf, Leitung Personalabteilung
 - C. Lehr, Personalratsvorsitzender

- *Für Studierende relevante Aspekte*
 - Prof. Dr. C. Möller, Prorektor Lehre
 - S. Leu, Leiterin Studierendenabteilung

Für dieses Team wurde ein E-Mail-Verteiler eingerichtet „COVID19“.

Ziel dieses Leitfadens

Im Einklang mit dem erklärten Ziel der Bundesregierung und der Landesregierung und des Wissenschaftsministeriums will die Hochschule im Rahmen eines verantwortungsvollen Gesundheitsschutzes unter Einbeziehung der Impffortschritte und der Teststrategien allen Hochschulangehörigen verlässliche Studien- und Arbeitsbedingungen bieten.

1. Studienbetrieb

Lehrveranstaltungen finden unter Einhaltung der 3G-Regelung (siehe 4) grundsätzlich in Präsenzform statt. Digitale Ergänzungsangebote sind möglich. Dabei gilt die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes, der die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 erfüllt oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards, auch wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern gewahrt werden kann. Ausnahmen hierzu siehe 5.1.2.

Alle Personen, die die Hochschule betreten, unterliegen der Kontrolle ihres 3G-Status und müssen den entsprechenden Nachweis erbringen (siehe 9.)

2. Sonstige Veranstaltungen

- 2.1. Gremiensitzungen im Präsenzformat: Es gilt die 3 G-Regel
- 2.2. Sonstige Sitzungen und Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs in Präsenz notwendig sind: Es gilt die 3 G-Regel
- 2.3. Sonderveranstaltungen mit Studierenden oder externen Teilnehmern im Präsenzformat: Nur nach Genehmigung durch das Rektorat gemäß den geltenden Regeln der Corona-Verordnung.

3. Nutzung der Hochschulgebäude und Zutrittsregelungen

- 3.1. Zutritt zu den Hochschulgebäuden haben grundsätzlich nur Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige. Ferner ist der Zutritt für Besucher zum Zwecke von Lehre und Forschung sowie von externen Dienstleistern, die von Beschäftigten der Hochschule dazu eingeladen oder aufgefordert wurden, möglich. Die betreffenden Beschäftigten sorgen für die Einhaltung dieses Leitfadens. Die Bibliothek ist auch für den Publikumsverkehr unter Einhaltung des Hygienekonzepts,

- inklusive 3 G-Regel zugänglich. Darüber hinaus kann das Rektorat auf Antrag weitere Personengruppen und Sonderveranstaltungen mit externen Besuchern zulassen.
- 3.2. Die Nutzung von Personenaufzügen darf nur mit Maske erfolgen.
 - 3.3. Die Zutrittsregelungen zur Bibliothek und deren Servicezeiten sowie der von weiteren Hochschulbereichen sowie der Mensa entnehmen Sie bitte den betreffenden Internetseiten unserer Homepage.
 - 3.4. Es besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die
 - 3.4.1. mit dem Coronavirus infiziert sind und/oder vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden. Bitte informieren Sie darüber die Hochschule. Als Nachweis senden Sie uns bitte die Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts.
 - 3.4.2. Studierende melden dies bitte an die Studentische Abteilung per E-Mail an corona.studierende@hs-albsig.de.
 - 3.4.2.1. Beschäftigte melden dies bitte an die Personalabteilung per E-Mail an corona.beschaefigte@hs-albsig.de.
 - 3.4.2.2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Hierzu zählen Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

4. Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

- 4.1. Es dürfen nur Personen die Hochschule betreten, die „vollständig geimpft, genesen oder getestet“ (3G-Regel) sind. Für den Testnachweis ist ein tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest oder alternativ ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, erforderlich. „Tagesaktueller negativer Antigen-Schnelltest“ bedeutet, dass der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests bei Zutritt nicht älter als 24 Stunden sein darf. Der jeweilige Nachweis über den Status (geimpft, genesen oder getestet) ist der Hochschule gegenüber unaufgefordert zu erbringen: Im Falle von „vollständig geimpften“ oder „genesenen“ Beschäftigten genügt die einmalige Anzeige über den Status mitsamt Nachweisdokument (Impfzertifikat 2. Impfung oder Genesenen-Nachweis vor Arbeitsbeginn als Scan) per E-Mail an corona.beschaefigte@hs-albsig.de oder alternativ als Kopie direkt bei der Personalabteilung abzugeben oder über die Hauspost an die Personalabteilung zu senden. Im Falle von Beschäftigten, die tagesaktuell getestet werden müssen, sind diese verpflichtet, den negativen Testnachweis arbeitstäglich und unmittelbar vor bzw. mit Arbeitsbeginn unaufgefordert über o. g. Weg zu übermitteln und nachzuweisen.
- 4.2. Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs und für Veranstaltungen mit externen Teilnehmern gilt die 3G-Regel gemäß 1.
- 4.3. Alle Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen, haben den Nachweis über ihren 3G- Status in digital auslesbarer Form mitzuführen und auf Aufforderung der/m Veranstaltungsleiter/in oder den von der Hochschule beauftragten Personen zusammen mit einem Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass oder Studierendenausweis) vorzulegen. Im Falle von Veranstaltungen, die unter 3G-Bedingungen erfolgen, darf der Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests bei Zutritt zu einer Veranstaltung nicht älter als 24 Stunden sein. Alternativ ist auch ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, akzeptabel.
- 4.4. Gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes – SchAusnahmV gelten folgende Definitionen für „vollständig geimpft, genesen und getestet“:
 - 4.4.1. Vollständig geimpft sind Personen, die einen Impfnachweis besitzen, d. h. einen **Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2** in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, **und**

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Grundimmunisierung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung **mindestens 14 Tage vergangen** sind oder
- b) wenn die betroffene Person einen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in Papier- oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test vor einer Impfung gegen COVID-19 vorgenommen worden ist. Diese Person gilt ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis als vollständig geimpft.
- c) wenn die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann und zum Zeitpunkt des Nachweises noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hat. Die Infektion muss mit einem PCR, PoC-PCR oder einer weiteren Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen sein. Ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis gilt diese Person als vollständig geimpft.
- d) wenn die betroffene Person nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist ein PCR-, PoC-PCR- oder ein Test einer weiteren Methode der Nukleinsäureamplifikationstechnik notwendig. Diese Person gilt ab dem **29. Tag** nach Abnahme des positiven Tests als vollständig geimpft.

4.4.2. Genesen

Seit 15.01.2022 müssen Genesenennachweise die Anforderungen erfüllen, die auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts unter <https://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis> veröffentlicht sind: Die Dauer des Genesenenstatus beträgt 3 Monate. Als genesen gilt man vom 29. bis zum 90. Tag nach einem positivem PCR-Test.

4.4.3. Getestet

sind Personen, die einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis eines Antigen-Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden ist, oder eines PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen können, die von einer professionellen Corona-Teststelle gemäß § 6 der Coronavirus-Testverordnung ausgestellt wurden. Ein Selbsttest, der ohne Aufsicht durchgeführt wurde, ist nicht ausreichend.

Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, führen einen solchen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis mit sich, den sie den von der Hochschule beauftragten Personen oder dem Veranstaltungsleiter vorlegen können.

5. Bitte beachten Sie ferner folgende Regeln:

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesamts für Gesundheit (BAG), des Sozialministeriums Baden-Württemberg und des Robert-Koch-Instituts:

- <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>
- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/sich-vor-corona-schuetzen/>
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

5.1. Tragen eines Atemschutzes

5.1.1. Grundsätzlich besteht auf dem gesamten Hochschulgelände und sonstigen für den Studienbetrieb bestimmten Räumen und Flächen die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes, der die Anforderungen des Standards FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 erfüllt oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards, auch wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern gewahrt werden kann. Dies gilt insbesondere in den Hochschuleinrichtungen und

Räumen sowie auf den Veranstaltungsflächen, im Freien insbesondere auch in den Anstell- und Wartebereichen sowie in den Zugangs- und Eingangsbereichen vor den Gebäuden und Veranstaltungsflächen.

Weitere Hinweise können Sie den Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte

(https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmaske_n.html) und des Robert-Koch-Instituts

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Arbeitsschutz_Tab.html) entnehmen.

- 5.1.2. Die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes besteht gemäß CoronaVO Studienbetrieb § 4 Abs. 2 ausnahmsweise nicht
 - 5.1.2.1. im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.
 - 5.1.2.2. beim Halten einer Lehrveranstaltung oder eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden (i. d. R. Lehrende und/oder Studierende) so organisiert werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann; ebenfalls soll in diesem Fall besonders auf eine gute Lüftung geachtet werden,
 - 5.1.2.3. bei Situationen zur Personen-Identifikation,
 - 5.1.2.4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Atemschutzes aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Nur der Umstand, dass medizinische Gründe dem Tragen eines Atemschutzes entgegenstehen, muss als solcher ärztlicherseits attestiert werden. Die zugrundeliegenden ärztlichen Befunde sind dagegen nicht ins Attest aufzunehmen. Sollten Personen sich aufgrund eines solchen Attests von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreien lassen wollen, melden Sie sich zwei Wochen vor der entsprechenden Veranstaltung bei der/m Veranstaltungsleiter und legen das entsprechende Attest vor. In diesem Fall soll die Raumposition so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann; ebenfalls soll in diesem Fall besonders auf eine gute Lüftung geachtet werden,
 - 5.1.2.5. Für Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten wird oder entsprechend andere Schutzmaßnahmen entsprechend dieses Leitfadens zuverlässig eingehalten werden. Die Hochschule stellt den Beschäftigten und in besonderen Situationen und Ausnahmefällen auch Studierenden die notwendigen Masken zur Verfügung. Die Beschäftigten erhalten sie von ihren Fakultäten oder von den Poststellen; die Studierenden erhalten sie vom jeweiligen Veranstaltungsbetreuer bzw. beim Prüfungseinlass. Beachten Sie hierzu bitte die betreffenden Leitfäden der Fakultäten.
 - 5.1.2.6. Bei der Durchführung mündlicher Prüfungen; in diesem Fall soll die Raumposition der Teilnehmenden (i. d. R. Prüfer/in und Studierende) so organisiert werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann; ebenfalls soll in diesem Fall besonders auf eine gute Lüftung geachtet werden.

5.2. Abstand:

- 5.2.1. Bitte beachten Sie wenn immer möglich die Abstandsregel von mindestens 1,5 m zu anderen Personen auf dem gesamten Gelände der Hochschule - in allen Räumen und auch im Freien. Bitte beachten Sie dabei auch die entsprechenden Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen.
- 5.2.2. Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung § 3 ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

- 5.2.3. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind alternative Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise:
- Tragen von Atemschutz
 - Versetzte Anordnung der Schreibtische, so dass die betreffenden Personen sich nicht direkt gegenüber sitzen, sondern schräg zueinander
 - weiterhin können freie Raumkapazitäten genutzt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze einzurichten und so Mehrfachbelegungen zu reduzieren
 - Home-Office
- 5.2.4. An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr sind entsprechende Bodenmarkierungen für die Abstandswahrung angebracht und ggf. auch Hinweisschilder. Zusätzlich sind transparente Schutzwände angebracht.

5.3. Hygiene

- 5.3.1. Achten Sie auf Hygiene beim Husten und Niesen: Husten oder niesen Sie in ein Taschentuch und entsorgen Sie dies anschließend in einem Mülleimer. Ist kein Taschentuch griffbereit, halten Sie nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase.
- 5.3.2. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife
- 5.3.3. Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Nase oder Augen zu berühren.
- 5.3.4. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in der aktuellen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Folgende Reinigungsintervalle gelten für die Hochschule Albstadt-Sigmaringen:
- Türen: 1x wöchentlich
 - Treppengeländer inkl. Glasteile: 1x monatlich
 - Lichtschalter: 1x wöchentlich
 - Tische/ Stühle: 1x wöchentlich
- 5.3.5. Desinfektionsmittelspender sind in allen Eingangsbereichen angebracht. Ein Plakat in Aufstellern weist auf das Desinfektionsmittel und das „richtige Desinfizieren“ hin.
- 5.3.6. In allen Toilettenräumen werden Spender mit Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier werden durch die Reinigungskräfte geleert.
- 5.3.7. Damit die Sanitarräume nicht überfüllt werden, sollten diese bestenfalls nur einzeln aufgesucht werden. Am Eingang der Sanitarräume wird darauf hingewiesen. Toilettsitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Vor den Sanitarräumen sind Desinfektionsmittelspender angebracht.
- 5.3.8. An Arbeitsplätzen mit wechselnden Personen können Vliestücher zur Flächendesinfektion genutzt werden. Dafür werden Einmal-Flächendesinfektionstüchern (Eimer à 90 Stück) an beiden Standorten der Hochschule bereitgestellt:
- Die Flächendesinfektionsmitteleimer können per Mail bei der Post- und Telefonzentrale bestellt werden (die in den Eimern enthaltenen Tücher sind mit Flächendesinfektionsmittel getränkt und können sofort genutzt werden).
 - Die bestellten Flächendesinfektionsmitteleimer müssen anschließend bei der Post- und Telefonzentrale abgeholt werden. Die Ausgabe wird von der Poststelle dokumentiert.
 - Die Tücher sind nach der einmaligen Benutzung als Restmüll zu entsorgen.
 - Die leeren Eimer werden vom Fachbereich zur Poststelle gebracht, damit diese wieder befüllt werden können.
 - Die Poststelle dokumentiert die Annahme/Abgabe der Eimer

5.4. Regelmäßig Lüften

Eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen ist durch regelmäßiges Lüften von Räumen sicherzustellen, beispielsweise durch

- 5.4.1. Öffnung gegenüberliegender Fenster; der Durchzug sorgt schnell für Frischluft.
- 5.4.2. Stoßlüftung bei weit geöffnetem Fenster über ein paar Minuten.

- Faustregel für Büroräume: stündlich über die gesamte Fensterfläche 3 bis 10 Minuten lüften;
 - Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.
 - Generell gilt: Je mehr Menschen im Raum, desto häufiger.
- 5.4.3. Zwischen den Lehrveranstaltungen sollte ausgiebig gelüftet werden und innerhalb von Lehrveranstaltungen zwischendurch abhängig von Raum- und Gruppengröße. Der Flur ist nur zur Querlüftung einzubeziehen, wenn dieser selbst ein Fenster besitzt.
- 5.4.5. Wenn jemand hustet oder niest, sollte man sofort ein Fenster für eine Stoßlüftung öffnen.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für eine Lehrveranstaltung nicht geeignet, sofern nicht eine Raumlufanlage den Luftaustausch sicherstellt. Dies ist gegebenenfalls mit der technischen Abteilung abzuklären.

Weitere Informationen zum richtigen Lüften finden Sie unter <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/richtiges-lueften-reduziert-risiko-der-sars-cov-2>

6. Individuelle Schutzmaßnahmen

- 6.1. Für Beschäftigte vermittelt die Hochschule Gespräche mit dem betriebsärztlichen Dienst und/oder Kollegen der Arbeitssicherheit, die persönliche zusätzliche Schutzmaßnahmen mit den Beschäftigten besprechen können.
- 6.2. Die Hochschule bietet ihren Studierenden und Beschäftigten während der Vorlesungszeiten bei Bedarf Antigen-Schnelltestungen täglich kostenlos an. Hierzu ist eine Registrierung notwendig, entweder vor Ort oder vorab über folgenden Link: <https://register.test-im-auto.de/>.

Test-Möglichkeit in Albstadt:

Gebäude 205 (Haux EG Nord) Foyer, täglich von 13 bis 14 Uhr

Test-Möglichkeit in Sigmaringen:

Gebäude 106, Foyer, täglich von 13 bis 14 Uhr

Zu vorlesungsfreien Zeiten kann das Angebot wegen geringen Bedarfs ausgesetzt werden. Die Studierenden werden per E-Mail darüber durch die Arbeitssicherheit und die Beschäftigten durch die Personalabteilung informiert. Außerdem werden aktuelle Informationen auf der Homepage veröffentlicht.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 7.1. keine oder eine nicht dessen Anforderungen entsprechenden Atemschutz trägt,
- 7.2. ohne Nachweis des 2G oder 3G-Status (geimpft, genesen oder getestet) die Hochschule betritt oder Veranstaltungen besucht oder studentische Lernplätze nutzt oder Archive oder Bibliotheken oder Mensen oder Cafeterien betritt

8. Kontrolle des Check-Ins und des 3G-Status

- 8.1. § 28b Absatz 3 IfSG verpflichtet den Arbeitgeber zu Nachweiskontrollen, um zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Beschäftigten der Pflicht zur Mitführung und zum Hinterlegen eines 3G-Nachweises nachkommen.
Die Verifizierung des 3G-Status von Beschäftigten (Definition siehe § 2 Abs. 2

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)) ist in Punkt 3.1. geregelt.

8.2. Es erfolgt eine Stichprobenkontrolle des 3G-Status der Studierenden im Studienbetrieb. Studierende führen hierzu einen digitalen Nachweis ihres 3G-Status (bevorzugt in der Corona-Warn-App oder in der CovPass-App) sowie einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Studierendenausweis) mit sich und zeigen diese dem kontrollierenden Personal oder dem Veranstaltungsleiter auf Verlangen vor.

8.3. Check-In:

- Erfolgt mittels UniNow-App
- Es ist kein Check-in in Vorlesungsräume bei Lehrveranstaltungen, einschließlich Vorlesungen, notwendig.
- Ein Check-In ist für die Benutzung von Lernräumen erforderlich. Mit dem Check-In wird auch die gesetzlich erforderliche Anmeldung der Nutzung von Lernräumen durchgeführt.
- Sollte aufgrund einer Störung ein Check-in nicht möglich sein, sind bereitliegende Formulare zum Check-in zu verwenden.

9. Home-Office

- 9.1. Gemäß § 28b Abs. 4 IfSG bietet die Hochschule den Beschäftigten Home-Office an, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen und einen Antrag auf Home-Office zu stellen, soweit keine Gründe entgegenstehen. Bereits genehmigte Anträge müssen nicht erneut gestellt werden, sondern gelten bis auf Widerruf.
- 9.2. Falls betriebsbedingte Gründe dem Home-Office entgegenstehen, müssen die Gründe hierfür vom Beschäftigten ggf. in Abstimmung mit dem Vorgesetzten der Personalabteilung formlos per E-Mail mitgeteilt werden. Ausgenommen von der Meldepflicht an die Personalabteilung sind Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Präsenz-Lehrbetrieb und im Präsenz-Forschungsbetrieb eingebunden sind.
- 9.3. Falls persönliche Gründe des Beschäftigten dem Home-Office entgegenstehen, reicht eine formlose Mitteilung des Beschäftigten an die Personalabteilung.

Gez. Dr. Ingeborg J. Mühldorfer, Rektorin 02.03.2022